

## Hinweise zur revidierten Gastgewerbeverordnung Aargau 2021

---

Seit 01.01.2021 ist die revidierte "Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken" (Gastgewerbeverordnung, GGV) im Aargau in Kraft. Sie ist relevant für die Durchführung von Einzelanlässen mit Festwirtschaft wie auch für alle anderen Arten von Gastronomieangeboten.

### Gesetzliche Vorgaben

Direkter Link zur aktuellen Gastgewerbeverordnung: [970.111GGV](#)

Für Gastronomieangebote in der Landwirtschaftszone sind auch die Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung zu beachten.

### Informationen, Kontakt und häufig gestellte Fragen

Das kantonale Amt für Verbraucherschutz Aargau (AVS) hat auf der Website Informationen und zu häufig gestellten Fragen (FAQ) aufgeschaltet: [FAQ und Kontakt Gastgewerberecht](#)

### Merkmale für die Durchführung von Einzelanlässen für Landwirtschaftsbetriebe und Vereine

- Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern diese als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint.
- Faustregel Nebentätigkeit: Von einer Nebentätigkeit kann gesprochen werden, wenn mit den Einzelanlässen weniger als 30 % des Jahresumsatzes erwirtschaftet wird.
- die Einzelanlässe sind mindestens 10 Tage im Voraus zu melden. Die Meldung erfolgt mit einem gemeinsamen Formular an die Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit) und an das Amt für Verbraucherschutz (Lebensmittelkontrolle).
- Für den Ausschank von Spirituosen (über 15% vol) und Mischgetränken mit Spirituosen (Kafischnaps, Alcopops etc.) ist die kostenpflichtige "Kleinhandelsbewilligung für den Verkauf/Ausschank von Spirituosen" bei der Gemeinde zu beantragen
- Informationen zur [Meldepflicht](#)
- Direkter Link zum [Meldeformular](#)

### Wirten ohne Fähigkeitsausweis, Übergangsbestimmung und Anerkennung von Berufsbildungsnachweisen

- Die Erläuterungen auf der Website des AVS gelten auch für Besenbeizen und ähnliche Gastronomieangebote in der Landwirtschaft: Wer einen Betrieb führt, in dem Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden, benötigt den aargauischen Fähigkeitsausweis "Wirteprüfung" oder einen vom Kanton anerkannten Fähigkeits- oder Berufsbildungsausweis (Lebensmittelbranche, Hotellerie)
- Info Anerkennung und Gleichwertigkeit: [Anerkennung Fähigkeits- und Berufsbildungsausweis](#)
- Bäuerinnen mit Eidg. Fachausweis: Anfrage an die Kommission zur Anerkennung der Gleichwertigkeit richten
- Fragen und Gesuche sind einzureichen an: Wirteprüfungskommission, Christoph Müller, Aegerten 11, 5742 Kölliken, [wirtepruefung@albatrostreuhand.ch](mailto:wirtepruefung@albatrostreuhand.ch)
- Betriebe die bisher über eine Bewilligung für das "Wirten ohne Fähigkeitsausweis" verfügten, nehmen innerhalb des Jahres 2021 (Übergangsfrist) mit der Standortgemeinde Kontakt auf, um eine Feststellungsverfügung zu beantragen.